

# Gebührensatzung

**für die öffentliche  
Abfallentsorgung des  
Landkreises Miltenberg**

**vom 19.12.2011  
*zuletzt geändert am 21.10.2019***



Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende

# Gebührensatzung

## § 1

### Gebührenerhebung

Der Landkreis Miltenberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. Dies gilt auch bei Verwendung der Gebührenbänderole für Biotonnen und Restmüllsäcke und Grünabfallsäcke. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist sowohl der Erzeuger als auch der Anlieferer Benutzer. Bei der Nutzung von gebührenpflichtigen Abrufsystemen für Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektrogroßgeräten ist der Besteller der Leistung Gebührenschuldner.
- (3) Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, deklarierte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (4) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, Grünabfallsäcke oder Gebührenbänderolen.  
Bei zusätzlichen Bioabfallgefäßen oder zusätzlichen Leerungen von Bioabfallgefäßen bestimmt sich die Gebühr nach § 4 Abs. 4.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Anlieferung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und der Einstufung als thermisch behandelbarer Abfall oder Abfall der nach geltenden Vorschriften ohne thermische Behandlung abgelagert werden kann, soweit diese Gebührensatzung keine gesonderten Gebührentatbestände enthält.
- (3) Bei Ausfall oder Störungen der Waage und der dazugehörenden elektronischen Einrichtungen wird das Gewicht vom Personal des Landkreises oder dessen Beauftragten geschätzt.  
Anlieferungen die aus eichrechtlichen Gründen nicht verwogen werden können (derzeit bis 200 Kilogramm) können grundsätzlich geschätzt werden.
- (4) Ist auf einer Entsorgungseinrichtung keine Einrichtung zur gewichtsmäßigen Erfassung der Anlieferungen oder Auslieferungen vorhanden, wird das Gewicht durch das Personal des Landkreises oder dessen Beauftragten geschätzt. Dabei wird ein Kubikmeter = 1 Tonne zugrunde gelegt.

### § 4

#### Gebührensatz

- (1) Regelungen für private Haushaltungen:
  - a) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für jeweils einen

Müllnormeimer mit 60 l Volumen	<b>16,60 €</b>
Müllnormeimer mit 120 l Volumen	<b>23,50 €</b>

Müllnormeimer mit 240 l Volumen	<b>36,20 €</b>
Umleerbehälter mit 770 l Volumen	<b>135,40 €</b>
Umleerbehälter mit 1100 l Volumen	<b>177,80 €</b>

- b) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Bioabfälle und Grünabfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden.

Hierzu ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung aller durch das jeweilige Restmüllbehältnis entsorgten Haushalte erforderlich. Die Anlieferung von Grünabfällen an die Grünabfallerfassungssysteme in den Gemeinden steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt monatlich jeweils für einen

Müllnormeimer mit 60 l Volumen	<b>15,10 €</b>
Müllnormeimer mit 120 l Volumen	<b>21,80 €</b>
Müllnormeimer mit 240 l Volumen	<b>33,50 €</b>

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit keine Bioabfallerfassung gewünscht, beträgt abweichend von Abs. 1 monatlich für jeweils einen

Müllnormeimer mit 240 l Volumen	<b>30,40 €</b>
Umleerbehälter mit 770 l Volumen wöchentliche Abfuhr	<b>183,10 €</b>
Umleerbehälter mit 770 l Volumen 14-tägliche Abfuhr	<b>96,40 €</b>

Umleerbehälter mit 770 l Volumen 4-wöchentliche Abfuhr	<b>50,10 €</b>
Umleerbehälter mit 1100 l Volumen wöchentliche Abfuhr	<b>252,50 €</b>
Umleerbehälter mit 1100 l Volumen 14-tägliche Abfuhr	<b>131,10 €</b>
Umleerbehälter mit 1100 l Volumen 4-wöchentliche Abfuhr	<b>68,90 €</b>
Umleerbehälter mit 3000 l Volumen wöchentliche Abfuhr	<b>573,40 €</b>
Umleerbehälter mit 3000 l Volumen 14-tägliche Abfuhr	<b>293,90 €</b>
Umleerbehälter mit 3000 l Volumen 4-wöchentliche Abfuhr	<b>154,20 €</b>
Umleerbehälter mit 5000 l Volumen wöchentliche Abfuhr	<b>886,60 €</b>
Umleerbehälter mit 5000 l Volumen 14-tägliche Abfuhr	<b>452,90 €</b>
Umleerbehälter mit 5000 l Volumen 4-wöchentliche Abfuhr	<b>231,30 €</b>

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr erhöht sich die Gebühr entsprechend.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbe-  
reichen, soweit keine Bioabfallferrassung gewünscht, beträgt für eine  
Abruffleerung bei einem nicht zur regelmäßigen Leerung angemeldeten  
Umleerbehälter oder eine Zusatzleerung bei einem zur regelmäßigen  
Abfuhr angemeldeten

Umleerbehälter mit 770 l Volumen Zusatzleerung/ Abrufleerung	<b>52,00 €</b>
Umleerbehälter mit 1100 l Volumen Zusatzleerung/ Abrufleerung	<b>71,30 €</b>
Umleerbehälter mit 3000 l Volumen Zusatzleerung/ Abrufleerung	<b>160,00 €</b>
Umleerbehälter mit 5000 l Volumen Zusatzleerung/ Abrufleerung	<b>239,90 €</b>

- (4) Für die Entsorgung von Bioabfall mit zusätzlichen Behältnissen oder zwei zusätzlichen Leerungen innerhalb von vier Wochen beträgt die monatliche Gebühr jeweils

einer 120-l-Biotonne	<b>6,60 €</b>
eines 770-l-Umleerbehälters Bio	<b>31,60 €</b>

Für eine zusätzliche Biotonne 120 l mit wöchentlicher Leerung beträgt die monatliche Gebühr **13,20 EURO**.

- (5) Für die Ausstattung von Behältern bis 1.100 l mit einem Schloss (§ 17 Abs. 10 Satz 2 AbfWS) wird eine Gebühr von **36,50 EURO** erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Verwendung von Restmüllsäcken beträgt pro Sack **4,80 EURO**.
- (7) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen können aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 17 Abs. 9 AbfWS auf Kostendeckungsbasis auch abweichende Gebühren vereinbart werden.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten ungefährlichen Abfällen beträgt

- a) für ungefährliche Abfälle, die über Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden, je Tonne **188,00 EURO**;

Angelieferte Kleinmengen werden verwogen, wobei eine Mindestmenge von 50 Kilogramm zugrunde gelegt wird und, soweit keine Freimengen festgesetzt sind, bei einer Anliefermenge an gebührenpflichtigen Abfällen

bis 50 Kilogramm wird eine Pauschalgebühr von **7,50 EURO**,

bis 100 Kilogramm eine Pauschalgebühr von **15,00 EURO**,

bis 150 Kilogramm eine Pauschalgebühr von **22,50 EURO**

und bis 200 Kilogramm eine Pauschalgebühr von **30,00 EURO** erhoben.

- b) für ungefährliche Abfälle, die ohne thermische Behandlung abgelagert werden können, je Tonne

ba) für die Nutzung der DK-II-Deponie **125,30 EURO**;

bb) für die Restverfüllung der DK-I-Deponie **91,50 EURO**  
(gilt für geeignete und zugelassene Abfälle);

bc) für die Ablagerung von Erdaushub, der die Zuordnungswerte für die DK-0-Deponie nach DepV einhält **19,30 EURO**;

bd) für sonstige Abfälle, die die Zuordnungswerte für die DK-0-Deponie nach DepV einhalten **24,10 EURO**;

be) für Abfälle zur Ablagerung auf der DK-0- Deponie bei Anlieferungen bis 200 kg eine Pauschalgebühr von **6,00 EURO**;  
und für Abfälle zur Ablagerung auf der DK-II-Deponie bei Anlieferungen bis 200 kg eine Pauschalgebühr von **12,00 EURO**;

- c) für Draht- und Flachglas je Tonne **77,00 EURO**.

- (8a) Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Entsorgung über Müllverbrennungsanlagen je Tonne

**356,50 EURO**;

es gelten Pauschalen bis 100 kg: **38,50 EURO** und bis 200 kg:

**77,00 EURO**.

- b) Ablagerung auf der Kreismülldeponie Guggenberg: **187,90 EURO** je Tonne;

bis 200 kg gilt eine Pauschalgebühr von **38,50 EURO**.

- c) In sonstigen Fällen gelten die tatsächlichen Entsorgungskosten; diese beinhalten auch die Kosten gemäß Absatz 10 Sätze 2 und
- d) Gebühren für Ausnahmegenehmigungen für die Ablagerung gefährlicher Abfälle werden als Auslagen zusätzlich erhoben.

(9) Für die Entsorgung von Altreifen werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a) für einen Reifen bis zu einem Durchmesser von 70 cm  
**5,00 EURO;**
- b) für einen Reifen mit einem größeren Durchmesser  
**14,50 EURO.**

Werden Reifen mit Felgen angeliefert, so verdoppelt sich die jeweilige Gebühr.

(10) Die erhöhte Gebühr bei Anlieferung von falsch deklarierten oder unzulässig behandelten, verpackten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 3) beträgt je Tonne **289,10 EURO** und für thermisch zu behandelnde Abfälle je Tonne **419,20 EURO**.

Entstehen dem Landkreis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zusätzliche Kosten, so sind diese neben der Gebühr zu ersetzen. Das gilt auch für eigene Kosten z.B. Personalkosten und Laborkosten.

(11) Für die Entsorgung von Bioabfällen, Garten- und Grünabfällen gelten folgende Gebühren:

- a) bei der Verwendung von Grünabfallsäcken je Sack **4,30 EURO;**
- b) bei der Selbstanlieferung von Bioabfällen je Tonne **125,30 EURO;** bis 200 kg eine Pauschalgebühr von **21,00 EURO;**
- c) bei der Selbstanlieferung von Garten- und Grünabfällen je Tonne **28,90 EURO,** bis 200 kg eine Pauschalgebühr von **7,50 EURO;**
- d) für die Entsorgung nicht ordnungsgemäß bereitgestellter Bioabfälle (§ 16 Abs. 7 AbfW) beträgt die Gebühr je Gebührenbanderole **4,80 EURO.**

(12) Bei Selbstanlieferung von verwertbarem Altholz wird eine Gebühr in Höhe von **144,50 EURO** je Tonne und, soweit keine Freimenge gewährt wird, für Anlieferungen bis 200 kg eine Pauschalgebühr von **9,00 EURO** erhoben.

Wird Altholz auf Zuweisung durch den Landkreis vom Abfallerzeuger, Abfallbesitzer oder Überlassungspflichtigen unmittelbar zum Biomassekraftwerk Buchen angeliefert, beträgt die Gebühr je Tonne **125,30 EURO**.

Für Direktanlieferungen beim Biomassekraftwerk Buchen ist eine Mindestmenge von einer Tonne erforderlich.

- (13) Die Gebühr für die Entsorgung von festgebundenem Asbest oder entsprechend verfestigten Asbesten und von künstlichen Mineralfasern (Abfallschlüsselnummern 170603\*, 170604) wird auf **187,90 EURO** je Tonne festgesetzt.

Für die Anlieferung von Asbestabfällen und Dämmmaterial bis 200 kg wird eine Pauschalgebühr von **38,50 EURO** erhoben.

Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandeltem oder verpacktem oder falsch deklariertem Asbest beträgt **289,10 EURO** je Tonne.

§ 4 Abs. 10 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (14) Für eine zusätzliche oder missbräuchliche Nutzung von Abrufsystemen wird eine Gebühr in Höhe von **28,90 EURO** je Fall bzw. Inanspruchnahme erhoben.
- (15) Für die Inanspruchnahme der Leistung „Sperrmüll Express“ wird unabhängig von der Anzahl der Abfallfraktionen ein Zuschlag von **37,50 EURO** erhoben. Dieser fällt zusätzlich zu Freiabrufen oder gebührenpflichtigen Abrufen an.
- (16) Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Deponiebetriebes erforderlich ist, kann auf die Erhebung der unter § 4 Abs. 8 Buchstabe b) Unterabschnitte bc) und bd) festgesetzten Gebühren zeitweilig verzichtet werden.
- (17) Werden der Kreismülldeponie Guggenberg zugewiesene nichtbrennbare Abfälle bei der Müllumladestation Erlenbach – Wertstoffhof – angeliefert, wird für Mengen ab 0,5 t bis 2,0 t ein Transportzuschlag von **28,90 EURO** je Tonne erhoben.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entstand die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1977. Für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.  
Werden Müllgroßbehälter vor Entstehen der Gebührenschuld wieder abgemeldet, so entsteht die Gebührenschuld jeweils mit den einzelnen Leerungen.  
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken oder Grünabfallsäcken oder bei Verwendung der Gebührenbänderole für Biotonnen entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes/der Gebührenbänderole an den Benutzer.
- (3) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Anlieferung unzulässig behandelter, deklarierter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung der Abfälle.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren von Restmüllbehältnissen sind, mit der auf das laufende Quartal entfallenden Gebühr, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Ausgenommen hiervon sind Abruf- und Zusatzentleerung von Umleerbehältern (§ 4 Abs. 3).
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem für die Fälle des Abs. 1 Satz 2 wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung und bei der Anlieferung unzulässig behandelter, deklarierter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen nach der Abfallwirtschaftssatzung werden gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Kostengesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 12,00 EURO bis 1.000,00 EURO.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) **Die Änderungen in Fettschrift treten zum 01.01.2020 in Kraft.**

Miltenberg, **den 21.10.2019**  
Landratsamt Miltenberg

S c h e r f  
Landrat